

**Gesetz vom 22. Oktober 2015, mit dem das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Landesbeamten-Pensionsgesetz 2002 - LBPG 2002, LGBl. Nr. 103/2002, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 1/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „zweiter Satz“ durch die Wortfolge „dritter Satz“ ersetzt.

2. In § 7 wird nach Abs. 2b folgender Abs. 2c eingefügt:

„(2c) Die Beitragsgrundlage für Kalendermonate, in denen die regelmäßige Wochendienstzeit nach § 64a LBDG 1997 herabgesetzt ist, erhöht sich um die Beitragsgrundlage gemäß § 44 Abs. 1 Z 19 ASVG, sofern ein aliquotes Pflegekarenzgeld nach § 21c des Bundespflegegeldgesetzes - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, bezogen wird.“

3. In § 17 Abs. 3 wird das Wort „Gebrechen“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

4. In § 24 Abs. 3 wird nach dem Wort „Semester“ die Wortfolge „oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr“ eingefügt.

5. In § 24 Abs. 9 wird das Wort „Gebrechens“ durch das Wort „Behinderung“ ersetzt.

6. § 41 Abs. 3a lautet:

„(3a) Die Zustimmung der oder des Anspruchsberechtigten und weiterer für dieses Konto zeichnungsberechtigter oder verfügungsberechtigter Personen zur Rücküberweisung der nach dem Tod der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf das Konto überwiesenen Pensionsleistungen gilt mit der Übernahme der Zeichnungsberechtigung oder Verfügungsberechtigung über das Konto als erteilt. Diese Personen sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, dem Land die Geldleistungen zu ersetzen, die infolge des Todes der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht auf dieses Konto überwiesen worden sind.“

7. Nach § 47 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Die in § 634 Abs. 12 ASVG für das Kalenderjahr 2010 festgelegte Vorgangsweise bei der Pensionsanpassung ist bei den ersten drei Anpassungen der Ruhebezüge oder der von diesen abgeleiteten Versorgungsbezüge anzuwenden, sofern für das jeweilige Kalenderjahr keine von Abs. 2 abweichende Regelung gilt.“

8. In § 70 Abs. 2 Z 2 wird die Ziffer „9“ durch die Ziffer „10“ ersetzt.

9. In § 70 Abs. 3 wird nach dem Wort „Teuerungszulage“ die Wortfolge „bzw. des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ eingefügt.

10. In § 73 Abs. 2 wird nach dem Wort „Teuerungszulage“ die Wortfolge „bzw. des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ eingefügt.

11. In § 92 Abs. 2 wird nach der Zahl „1956“ die Wortfolge „in der am 1. Jänner 2015 geltenden Fassung“ eingefügt.

12. Der bisherige Wortlaut des § 98 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; dem Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Die in Abs. 1 Z 1 bis 15 genannten Beitragssätze gelten jeweils für die gesamte Bemessungsgrundlage gemäß § 15 Abs. 2 sowie für Versorgungsgenüsse nach solchen Ruhegenüssen.“

13. In § 102 Abs. 4 entfällt der letzte Satz.

14. In § 111 Abs. 1 wird nach dem Wort „Teuerungszulage“ die Wortfolge „bzw. des Referenzbetrags gemäß § 4 Abs. 4 LBBG 2001“ eingefügt.

15. § 114 Abs. 3 lautet:

„(3) Soweit in diesem Gesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, sind diese in der nachstehend angeführten Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch - ABGB, JGS Nr. 946/1811, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2015,
2. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 118/2015,
3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609/1977, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 94/2014, und der Kundmachung BGBl. I Nr. 28/2015,
4. Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 71/2013,
5. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz - AVRAG, BGBl. Nr. 459/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 94/2014,
6. Auslandseinsatzgesetz 2001, BGBl. I Nr. 55/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2013,
7. Bauern-Sozialversicherungsgesetz - BSVG, BGBl. Nr. 559/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2015,
8. Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 - BDG 1979, BGBl. Nr. 333/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
9. Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz - B-KUVG, BGBl. Nr. 200/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2015,
10. Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre (Bezügebegrenzungsgesetz – BezBegrBVG), BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014,
11. Bezügegesetz, BGBl. Nr. 273/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
12. Bundesbahn-Pensionsgesetz, BGBl. I Nr. 86/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
13. Bundesbezügegesetz, BGBl. I Nr. 64/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
14. Bundesforste-Dienstordnung 1986, BGBl. Nr. 298/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 176/2004,
15. Bundesforstegesetz 1996, BGBl. Nr. 793/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2004,
16. Bundetheaterpensionsgesetz, BGBl. Nr. 159/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
17. Ehegesetz, dRGBl. I S 807/1938, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2013,
18. Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG, BGBl. I Nr. 135/2009, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 25/2015,
19. Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 34/2015,
20. Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2015,
21. Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz - GSVG, BGBl. Nr. 560/1978, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 2/2015,

22. Heeresgebührengesetz 2001 - HGG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
23. Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
24. Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 35/2014,
25. Kriegsoferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
26. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
27. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LLDG 1985, BGBl. Nr. 296/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
28. Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG, BGBl. Nr. 22/1979, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
29. Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 57/2015,
30. Pensionsgesetz 1965, BGBl. Nr. 340/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 46/2014,
31. Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz - SV-EG, BGBl. Nr. 154/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2014,
32. Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2015,
33. Strafvollzugsgesetz - StVG, BGBl. Nr. 144/1969, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2015,
34. Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 47/2015,
35. Überbrückungshilfengesetz, BGBl. Nr. 174/1963, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 210/2013,
36. Väter-Karenzgesetz - VKG, BGBl. Nr. 651/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
37. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 - VfGG, BGBl. Nr. 85/1953, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2014, und der Kundmachung BGBl. I Nr. 23/2015,
38. Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 - VVG, BGBl. Nr. 53/1991, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 33/2013,
39. Wehrgesetz 2001, BGBl. I Nr. 146/2001, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 65/2015,
40. Zivildienstgesetz 1986, BGBl. Nr. 679/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 163/2013.“

16. Dem § 117 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) In der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten in Kraft:

1. § 7 Abs. 2c, § 70 Abs. 2 Z 2 und § 98 mit 1. Jänner 2015,
2. § 17 Abs. 3, § 24 Abs. 3 und 9, § 41 Abs. 3a, § 47 Abs. 3a, § 70 Abs. 3, § 73 Abs. 2, § 92 Abs. 2, § 102 Abs. 4, § 111 Abs. 1 und § 114 Abs. 3 mit 1. November 2015,
3. § 7 Abs. 1 Z 4 mit 1. Jänner 2021.“

## Vorblatt

### Probleme:

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) erkannte sowohl im Urteil C-88/08 (Rechtssache Hütter) als auch im Urteil C-530/13 (Rechtssache Schmitzer) das Anrechnungsregime im Besoldungssystem des Bundesdienstes in wesentlichen Strukturen als altersdiskriminierend und mit der Gleichbehandlungsrichtlinie der Europäischen Union, 2000/78/EG, nicht vereinbar an. Da die Anrechnungsregeln für Landes- und Gemeindebedienstete weitestgehend jenen für den Bundesdienst entsprechen, ist auch deren Richtlinienkonformität nicht mehr gegeben.
2. Das Landesdienstrecht enthält einige behindertendiskriminierende Begriffe.

### Ziele:

1. Gemeinschaftsrechtskonforme und kostenneutrale Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung im Landes- und Gemeindedienst sowie Überleitung des Altpersonals unter Berücksichtigung des Aspektes der Besitzstandswahrung und der Wahrung der zukünftigen Erwerbsaussichten.
2. Schaffung einer diskriminierungsfreien Ausdrucksweise im Landesdienstrecht.

### Inhalte:

1. Schaffung eines neuen Besoldungssystems und diskriminierungsfreie Neuregelung der Vordienstzeitenanrechnung im LBBG 2001 und Anpassung einiger Bestimmungen im LBPG 2002 an diese Neuregelung.
2. Ersetzung behindertendiskriminierender Begriffe im LBPG 2002 durch neutrale Ausdrucksformen.

### Alternativen:

Zu den vorgeschlagenen Maßnahmen bestehen keine näher in Erwägung zu ziehenden Alternativen.

### Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch das vorliegende Gesetz wird dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 11. November 2014, C-530/13, in der Rechtssache Schmitzer Rechnung getragen und es werden die Vordienstzeitenanrechnungs- und Einstufungsvorschriften im Dienstrecht der Landesbediensteten gänzlich neu und EU-konform geregelt. Die übrigen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine; insbesondere ist eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG nicht vorgesehen.

## **Erläuterungen**

### **I. Allgemeiner Teil**

#### **A. Hauptgesichtspunkte des Entwurfes**

1. Anpassung einiger Bestimmungen des LBPG 2002 an die diskriminierungsfreie und damit EU-konforme Neuregelung des Anrechnungs- und Einstufungsregimes im gleichzeitig eingebrachten Entwurf einer Novelle zum LBBG 2001.
2. Begriffsanpassungen an den von der Bundesregierung beschlossenen Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenkonvention.
3. Normierung einer - auch im ASVG enthaltenen - zusätzlichen Beitragsgrundlage im LBPG 2002 bei Inanspruchnahme von Pflegezeit und des Bezuges von aliquotem Pflegekarenzgeld.

#### **B. Finanzielle Auswirkungen**

Eines der Ziele der Neugestaltung des Besoldungssystems ist die Sicherstellung einer Kostenneutralität. Es ist daher weder die in einer Novelle zum LBBG 2001 vorgesehene Reform selbst noch sind die im vorliegenden Entwurf enthaltenen Begleitmaßnahmen mit finanziellen Auswirkungen für das Land und die Gemeinden verbunden.

#### **C. Auswirkungen auf Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamte**

Aufgrund der Automatikbestimmungen der §§ 3 und 38 Abs. 1 des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, werden die Neuregelungen auch auf die Gemeindebeamtinnen und Gemeindebeamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten der Freistädte Eisenstadt und Rust anzuwenden sein.

#### **D. Kompetenzgrundlage**

Die Zuständigkeit des Landes zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 21 B-VG.

## **II. Besonderer Teil**

**Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:**

**Zu Z 1 (§ 7 Abs. 1 Z 4):**

Beseitigung eines Redaktionsversehens.

**Zu Z 2 (§ 7 Abs. 2c):**

Normierung einer - auch im ASVG enthaltenen - zusätzlichen Beitragsgrundlage bei Inanspruchnahme von Pflegezeit und des Bezugs von aliquotem Pflegekarenzgeld.

**Zu Z 3 und 5 (§ 17 Abs. 3 und § 24 Abs. 9):**

Ersetzung eines veralteten Begriffs durch einen zeitgemäßen und diskriminierungsfreien Begriff.

**Zu Z 4 (§ 24 Abs. 3):**

Anpassung der Bestimmung über die Toleranzzeit beim Studium für den weiteren Anspruch auf eine Waisenpension an die Regelungen im Familienlastenausgleichsgesetz 1967 und die neue Studienarchitektur, in der auch Studien ohne Abschnitte vorgesehen sind.

**Zu Z 6 (§ 41 Abs. 3a):**

Anstelle der schriftlich einzuholenden Zustimmungserklärungen der Anspruchsberechtigten und der weiteren Personen, die auf dem Konto der oder des Anspruchsberechtigten zeichnungs- oder verfügungsberechtigt sind, zur Rücküberweisung der wegen des Ablebens der oder des Anspruchsberechtigten zu Unrecht überwiesenen Pensionsleistungen an das Land soll die Verpflichtung für die Rücküberweisung ex lege mit der Übernahme der Zeichnungs- oder Verfügungsberechtigung über das Konto verbunden werden und damit der Aufwand für die betroffenen Personen zur Abgabe und Vorlage der Erklärungen entfallen.

Durch den Entfall der Zustimmungserklärung und die Schaffung einer gesetzlichen Rückzahlungsverpflichtung kann der diesbezügliche Formularlauf entfallen.

Für die Anspruchsberechtigten besteht die Verpflichtung zur Rücküberweisung von zu Unrecht empfangenen Pensionsleistungen bereits aufgrund von § 45 LBPg 2002.

**Zu Z 7 (§ 47 Abs. 3a):**

Sofern kein anderer Anpassungsmodus Anwendung findet, sollen Personen bis zu einer Höhe von 60% der Höchstbeitragsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor vervielfacht werden. Alle übrigen Personen werden mit einem Fixbetrag erhöht, der der Erhöhung von 60% der Höchstbeitragsgrundlage mit dem Anpassungsfaktor entspricht. Diese Vorgangsweise soll aber nur für die ersten drei Pensionsanpassungen gelten.

**Zu Z 8 (§ 70 Abs. 2 Z 2):**

Anpassung eines Zitats an die geänderte Rechtslage.

**Zu Z 9, 10 und 14 (§ 70 Abs. 3, § 73 Abs. 2 und § 111 Abs. 1):**

Es werden alle Bestimmungen, die an den Gehaltsansatz der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V als Berechnungsgrundlage anknüpfen, dahingehend geändert, dass künftig ein Referenzbetrag als Berechnungsgrundlage festgesetzt wird. Der Referenzbetrag ist in § 4 Abs. 4 LBBG 2001 geregelt und beträgt 100% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V.

**Zu Z 11 und 13 (§ 92 Abs. 2 und § 102 Abs. 4):**

Im Rahmen der EU-rechtlich gebotenen Reparatur des Besoldungssystems wird ua. das bisherige System des Vorrückungstichtags durch das System des Besoldungsdienstalters ersetzt. Dies erfordert eine Anpassung all jener Bestimmungen, die bisher an den Vorrückungstichtag anknüpften.

**Zu Z 15 (§ 114 Abs. 3):**

Jene Bundesgesetze, auf die im LBPg 2002 verwiesen wird, werden in ihrer aktuellen Fassung angeführt.

**Zu Z 16 (§ 117 Abs. 15):**

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.